Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Kröv vom 26.08.2020

(Durchgeschriebene Fassung inkl. I. Nachtrag vom 09.03.2023)

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- 1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.11.2017 außer Kraft.

Kröv, den 21.10.2020 Ortsgemeinde Kröv

(Thomas Martini) Ortsbürgermeister * Die I. Satzungsänderung vom 09.03.2023 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung (18.03.2023) in Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I.	Reihengrabstätten
	Überlassung von Grabstätten an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der

Uberlassung von Grabstatten an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung einschließlich Kosten für die spätere Grabeinfassung für

1.	eine Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber) – nur Friedhof Kröv	500,00€
	o. Essengani (mindergraser) mai i mediler met	333,33 €
2.	eine Reihengrabstätte	1.500,00€
3.	eine Erdrasengrabstätte – Sargbestattung – (ohne Einfassung)	2.500,00€
	- nur Friedhof Kröv	
3.	eine Urnenreihengrabstätte	700,00€
4.	eine Urnenrasengrabstätte (ohne Einfassung)	750,00 €
5.	Bestattung einer Urne nach § 13a der Friedhofssatzung	

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung einschließlich Kosten für die spätere Grabeinfassung für

(Rest-Ruhezeit / Nutzungszeit der vorhandene Grabstätte mindestens 15 J.)

	·	
1.) a)	aa) eine Einzelgrabstätte	2.000,00€
	bb) eine Doppelgrabstätte	4.000,00€
	cc) jede weitere Grabstätte	2.000,00€
	dd) eine Urnenwahlgrabstätte	1.300,00€
b)	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für	
	aa) eine Einzelgrabstätte	80,00€
	bb) eine Doppelgrabstätte	160,00€
	cc) jede weitere Grabstätte	80,00€
	dd) eine Urnenwahlgrabstätte	86,00€
c)	Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der	

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Buchstabe a) erhoben.

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)

ersten Nutzungszeiten werden die gleichen Gebühren wie nach

a)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	400,00€
b)	vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	800,00€
c)	Urnenbeisetzung je Beisetzung	300,00€

450,00€

2. Wahlgräber (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)

a)	Einzelgrabstätte	800,00€
b)	Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattung und	
	für jede weitere Bestattung	800,00€
c)	Urnenbeisetzung je Beisetzung	300,00€

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird nur durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

V. Bendzang der Leionenhane	
Für die Benutzung der Leichenhalle (einschließlich deren Reinigung)	200,00€
VI. Genehmigungen und sonstige Gebühren	
1. a) für die Genehmigung eines Grabmales und der Einfassung	10,00€
b) für die Ausfertigung einer Zweitschrift einer in Verlust	
geratenen Graberwerbsurkunde	10,00€
c) für die Ausstellung einer sonstigen Bescheinigung	10,00€
3. Die Gebühr für das Abräumen und Einebnen von Grabstellen nach Ablauf	
der Ruhe / Nutzungszeit wird wie folgt festgesetzt	
a) Reihengrab	300,00€
b) Einzelwahlgrab	300,00€
c) Doppelwahlgrab	400,00€
d) Urnenreihengrab und Urnenwahlgrab	100,00€